

Vereinssatzung
des
Bowling-Vereins Assindia e.V.

Sitz in Essen

Inhaltsverzeichnis

§ (1) Zweck des Vereins	3
§ (2) Gemeinnützigkeit	3
§ (3) Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	3
§ (4) Mitgliedschaft	4
§ (5) Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ (7) Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag	6
§ (8) Organe des Vereins	6
§ (9) Der Vorstand	6
§ (10) Die Mitgliederversammlung.....	7
§ (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ (12) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ (13) Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften	9
§ (14) Satzungsänderung	9
§ (15) Vereinsauflösung	9
§ (16) Salvatorische Klausel.....	9
§ (17) Inkrafttreten	10

§ (1) Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowling-Sports als Breitensportart für alle Altersklassen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Förderung jugendlicher Spieler gelegt werden.
2. Der Verein veranstaltet hierzu sportliche Aktivitäten und führt alle Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind.
3. Maßnahmen im Sinnes des Absatzes 2 sind unter anderem:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b. Durchführung von Lehrstunden (Trainingsstunden),
 - c. Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
 - d. Bereitschaft zur Durchführung der Stadtmeisterschaften,
 - e. Pflege sportlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Sportvereinen,
 - f. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - g. Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ (2) Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ (3) Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bowling-Verein Assindia“ (BV Assindia) und hat seinen Sitz in Essen-Steele.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ (4) Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB e.V.) über den Westdeutschen Keglerverband, Sektion Bowling (WKV), des Landessportbundes e.V. und des Essener Sportbund e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern.
4. Personen die im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
5. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und/oder Verbandes teilnehmen und im Besitz einer gültigen Ranglistenkarte sind.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereines fördern.

§ (5) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.03. des laufenden Sportjahres mitgeteilt werden und wird wirksam zum Beginn des nächsten Sportjahres (zur Zeit der 01.07.).
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten (bis spätestens 30.09. eines Jahres)

5. Der Ausschluss ist möglich:
 - a. Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit den Beitragszahlungen von 3 Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
 - b. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c. Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d. Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt stimmberechtigt, ab dem der Vorstand dem Beitritt als Mitglied des Vereins zugestimmt hat.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Den Verein bei seinen Bemühungen und Bestrebungen in jeder Beziehung zu unterstützen,
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ (7) Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag monatsanteilig fällig.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in monatlichen Beiträgen bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen.

§ (8) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ (9) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Sportwart
 - e. Dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden eine Woche vor Sitzungsbeginn und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ (10) Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu laden. Es genügt, wenn die Einladungen zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse abgeschickt sind.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sofern dies durch diese Satzung nicht anders geregelt wird.

§ (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.
3. Wahl eines Jugendwartes
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung der zukünftigen Haushaltsplanung
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ (12) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig!
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
3. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Vorstandsämter und Kassenprüfer und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ (13) Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ (14) Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ (15) Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur durchgeführt werden, wenn 75% der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung stimmen und sich nicht mindestens sieben Mitglieder des Vereins bereit erklären, den Verein aufrecht zu erhalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Sports – zu verwenden hat.

§ (16) Salvatorische Klausel

Falls einer oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Punkte gegen bestehendes oder künftiges Recht zuwider handelt, gilt nicht die gesamte Satzung als rechtswidrig, sondern nur der jeweils unzulässige Punkt.

§ (17) Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 01.01.2006 in Essen von der Gründungsversammlung beschlossen.

gez., Markus Buda

gez., Susanne Buda

gez., Stefan Dahmer

gez., Patrick Grimm

gez., Holger Lanatowitz

gez., Stephan Orlowski

gez., Guillermina Solis-Dahmer

Satzungsänderungen:

15.03.2006: § 3 Abs. 1: alter Wortlaut: "in Essen"
 geändert in: "in Essen-Steele"

Änderung erfolgte im Rahmen der Eintragung ins
Vereinsregister durch den vertretungsberechtigten
Vorstand